

II- 3950 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1975 01. 31.

Z. 7098-Pr.2/74

1874/A.B.zu 1893/J.Präs. am 31. JAN. 1975

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Huber und Genossen vom 5. Dezember 1974, Nr. 1893/J, betreffend die Handhabung des Katastrophenfondsgesetzes, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Der Prozentanteil des Bundeszuschusses aus Mitteln des Katastrophenfonds für Schäden am Gemeindevermögen betrug:

| | |
|------|------|
| 1966 | - |
| 1967 | 50 % |
| 1968 | 50 % |
| 1969 | 50 % |
| 1970 | 41 % |
| 1971 | 50 % |
| 1972 | 35 % |
| 1973 | 35 % |

Für 1966 konnten aus Mitteln des Katastrophenfonds keine Zuschüsse gewährt werden, weil das Katastrophenfondsgesetz, BGBl.Nr. 207/1966, zwar schon am 21. September 1966 in Kraft trat, dem Fonds jedoch erst ab dem Jahre 1967 Mittel zuflossen.

Für das Jahr 1974 ist ein Bundeszuschuß von 35 % der eingetretenen Katastrophenschäden vorgesehen. Einschließlich dieser für Jänner 1975 in Aussicht genommenen Überweisung sind den Gemeinden zur Förderung der Behebung der in ihrem Vermögen eingetretenen Katastrophenschäden 287'208 Millionen Schilling zugeflossen.

Zu 2):

Meine Bereitschaft, Vorsorge dafür zu treffen, daß die Bundeszuschüsse ein ungefähr gleiches Ausmaß erreichen, falls sie in den einzelnen Jahren verschieden hoch sind, habe ich damit unter

./.

- 2 -

Beweis gestellt, daß diese Vorgangsweise schon seit längerem praktiziert wird. So betrug der Prozentanteil für die Jahre 1967, 1970, 1972 und 1973 ursprünglich 25 bzw. 29 bzw. 23 bzw. 31 % und wurde, z.T. in Etappen, auf die jetzige Höhe angehoben.

Im Einvernehmen mit den Ländern und Gemeinden beabsichtige ich, die Bundeszuschüsse für alle Jahre mit höchstens 50 % der eingetretenen Katastrophenschäden zu begrenzen, um sicherzustellen, daß auch die Schäden der vergangenen Jahre in dieser Höhe abgolten werden können; hiedurch erscheint gewährleistet, daß die Höhe des Bundeszuschusses nicht nur von der Höhe der im Bundesgebiet im betreffenden Schadenszeitraum angefallenen Gesamtschäden abhängig ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Andreas".